

Erziehungsstrafe

Strafzumessung im Jugendstrafrecht

§ 18 JGG – BGH, Beschluß vom 27.11.1995 – 1 StR 634/95 = NStZ 1996, 232

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Das Landgericht Stuttgart hat den Angeklagten, der bei den einzelnen Taten zwischen 18 Jahren 3 Monaten bis 19 Jahren 4 Monate alt war, wegen

- unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen,
- wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei weiteren Fällen sowie
- wegen Beihilfe zum bandenmäßigen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren verurteilt. Die Revision richtet sich gegen den Strafausspruch, der nur knapp unter der höchstmöglichen Strafe von 10 Jahren geblieben ist. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Gegen die Höhe dieser Strafe bestehen durchgreifende Bedenken.

Das LG hat eine Jugendstrafe in der verhängten Höhe auch deshalb für erforderlich gehalten, um dem Angekl. sein schwerwiegendes Versagen nachhaltig vor Augen zu führen und erzieherisch auf ihn einzuwirken. Wenn überhaupt noch Einfluß auf ihn genommen werden könne, dann nur durch langandauernden Vollzug. Dabei bleibt jedoch unbeachtet, daß nach allgemeiner Meinung eine Anstaltserziehung nur bis zu 5 Jahren Erfolg verspricht (*Brunner JGG*, 9. Aufl., § 18 Rn 3 mwN; *Eisenberg JGG*, 4. Aufl., § 18 Rn 8; *Böhm StV* 1986, 70, 71). Zwar kann nach dem jetzigen Stand der Sanktionsforschung überhaupt nicht festgestellt werden, ob eine längere oder kürzere Strafverfolgung bei Jugendlichen mehr Aussicht auf Resozialisierung verspricht; doch überwiegen nach 4 bis 5 Jahren die entsozialisierenden Wirkungen (*Ostendorf JGG*, § 18 Rn 10). Eine Jugendstrafe zwischen 5 und 10 Jahren läßt sich damit jedenfalls erzieherisch nicht begründen (*Diemer/Schoreit/Sonnen JGG*, 2. Aufl., § 18 Rn 6 mwN).

Diese Bedenken würden für sich allein jedoch noch nicht zur Aufhebung des Strafausspruchs zwingen.

Nach § 18 I 2 JGG, worauf das LG seine Strafzumessung zutreffend stützt, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre. Auch wenn die Verhängung einer Strafe im oberen Bereich dieses Strafrahmens allein mit dem Er-

ziehungsgedanken nicht mehr zu begründen ist, kann ihre Berechtigung sich aus anderen Strafzwecken, bei Kapitalverbrechen namentlich aus dem Sühnedenken und dem Erfordernis gerechten Schuldausgleich, ergeben (*BGH StV* 1982, 121; 1994, 598, 599; *BGHR JGG* § 17 II Strafzwecke 1). Dabei ist jedoch zu beachten, daß zwar Erziehungsgedanke und Schuldausgleich in der Regel miteinander im Einklang stehen, da die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind, nicht nur für das Erziehungsbedürfnis, sondern auch für die Bewertung der Schuld von Bedeutung sind; dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat kommt demgegenüber jedoch keine selbständige Bedeutung zu (*BGHSt* 15, 224, 226; 16, 261, 263; *BGH StV* 1994, 598, 599).

Nach der Urteilsbegründung liegt es nahe, daß das LG, soweit es allgemeine Strafzumessungserwägungen anstellt, in erster Linie auf den Unrechtsgehalt und nicht auf die Schuld abhebt. So wird insbesondere zuungunsten des Angekl. gewertet, daß er mit Heroin als einer der gefährlichsten Drogen in großem Umfang Handel getrieben hat; hervorgehoben wird weiter seine hervorragende Stellung im Drogenhandel in Stuttgart. Demgegenüber wird zwar in einer zusammenfassenden Würdigung auch auf die persönliche Situation des relativ jungen Angekl. und seine Einbindung in familiäre Strukturen abgehoben. Doch erweckt die Abwägung insgesamt den Eindruck, das LG habe bei seiner Strafzumessung in rechtsfehlerhafter Weise dem äußeren Unrechtsgehalt der Taten wesentliche Bedeutung beigemessen, während die für die Beurteilung der Schuld entscheidenden Gesichtspunkte eher am Rande erwähnt werden. So wählte der Angekl. nach den Feststellungen junge Männer, die aus der Türkei für die weitere Verteilung von Heroin nach Deutschland geschickt werden, weil sie im Falle der Entdeckung nur mit geringerer Bestrafung rechnen müssen. Dabei war der Angekl. ersichtlich von seiner Familie, von der sich zahlreiche Mitglieder an den abgeurteilten Taten beteiligt hatten, eingesetzt worden; sein Vetter *M.Y.* der jedenfalls zunächst für ihn der maßgebliche Großhändler war, führte den bezeichnenden Beinamen »P«. Das LG hätte bei der Beurteilung der Schuld diese Verstrickung des Angekl. in die Abhängigkeiten einer türkisch-kurdischen Familie mehr Gewicht als ge-

schehen beimessen müssen. Für eine Strafe, über die durch den Erziehungszweck gerechtfertigte Höhe hinaus, wäre insbesondere von Bedeutung gewesen, welche Möglichkeiten der Angekl., der im Alter von knapp über 18 Jahren nach Deutschland geschickt wurde, hatte, sich dem Ansinnen seiner Familie zu entziehen; andererseits ist für seine Schuld aber auch bedeutsam, wie weit er sich im Laufe seiner Tätigkeit im Betäubungsmittelhandel eine unabhängige Stellung geschaffen hat.

Anmerkung:

Der Angeklagte ist im Tatzeitpunkt Heranwachsender gewesen. Auf ihn ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht angewendet worden. Damit gelten die Zielvorstellungen des Jugendgerichtsgesetzes. Jugendstrafe »zur Erziehung«, deren Dauer sich auch bei einer Verhängung wegen Schwere der Schuld nach der »erforderlichen erzieherischen Einwirkung« richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte »erzogen« werden soll, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen« – so lautet das Normprogramm der §§ 17 II, 18 und 91 JGG. Bei jungen Volljährigen bedeutet der Erziehungsgedanke die vorrangige Orientierung an individualpräventiven Aspekten. So verstanden behält das als »wenig rationales Kriterium«, als »verschleiende Legitimationskategorie« und als »Synonym für Repression und Generalprävention« kritisierte Erziehungsprinzip (Albrecht, *Jugendstrafrecht*, 2. Aufl., 1993, 257) seine Daseinsberechtigung.

In dem vom BGH aufgehobenen Stuttgarter Urteil wird die Diskrepanz zwischen der Herstellungs- und der Darstellungsebene besonders deutlich. 9 Jahre Jugendstrafe werden mit der Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung begründet, tatsächlich dürften andere Strafzwecke und -ziele ausschlaggebend gewesen sein. Zwar ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch der Strafzweck des Schuldausgleichs zu berücksichtigen, doch bedeutet das nicht, daß dann die Strafzumessungsgrundsätze des allgemeinen Strafrechts gelten (§ 46 I StGB: »Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe«). § 18 II JGG steht vielmehr im Kontrast zu § 46 StGB und bildet die Grundlage für eine eigenständige jugendstrafrechtliche Zumessungslehre. Insoweit betont der BGH zu recht, daß anders als im allgemeinen Strafrecht eine Orientierung am äußeren Unrechtsgehalt nicht vorrangig sein darf. Bei der Bestimmung der Dauer der Jugendstrafe sind drei unterschiedliche Prinzipien zu berücksichtigen. Dabei bilden Erziehungs-, Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip ein (von mir sog.) Dreieckssystem wechselseitiger Kontrolle und Begrenzung. Bei Berücksichtigung dieses Dreiecksystems hätte das landgerichtliche Urteil nicht so hart ausfallen können.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift